



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Informationsveranstaltung zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher fand großen Anklang	2
StPO-Reform	2
Schiedsgerichtsbarkeit	3
Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL)	3
▪ Wettbewerb & Regulierung	4
Business Roundtable im BMWFJ zu Bedeutung und Zukunft von Intra-EU BITs	4
Kartellrechtsreform 2012	5
▪ Öffentliches Recht	6
Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz	6
Fluggastrechte-Verordnung	6
Neuer europäischer Datenschutzrahmen	7
▪ Berufsrecht	8
Interdisziplinäre Gesellschaften - Veröffentlichung von Univ.Prof. Dr. Heinz Krejci	8
Bilanzbuchhaltungsgesetz - Nationalrat beschließt wesentliche Verbesserungen	9
▪ Publikation	9
▪ Veranstaltungen	9

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Heute wolle wir die Dinge - ausnahmsweise - anders angehen und das Persönliche an den Anfang stellen: Unsere Mannschaft wird durch zwei neue Mitarbeiter ergänzt. Mag. Moritz Mitterer war Rechtsanwaltsanwärter bei DLA Piper Weiss-Tessbach und dort schwerpunktmäßig in den Bereichen Marken-, Urheber-, Datenschutz-, Vertriebs- und Franchise-, Software-, Wettbewerbsrecht tätig. Mag. Christian Pauzenberger, welcher in den nächsten Monaten als Trainee in unserer Abteilung tätig ist, hat bis vor kurzem bei der OSZE Parlamentarischen Versammlung als Forschungsassistent gearbeitet. Beide verstärken unser Zivilrechtsteam.

Dies ist umso notwendiger als die zivilrechtlichen Sonderregeln grundlegende Änderungen erfahren sollen. So wird durch das geplante „Gemeinsame Europäische Kaufrecht“ ein neues Vertragsrecht geschaffen, wobei es zu einer quasi vertragsrechtlichen Neuverteilung der Rechte und Pflichten zwischen Verbrauchern und Unternehmern kommen soll. Ähnliches gilt für die immer strenger gefassten Fluggastrechte.

Dafür steigt auch in Österreich der Grad an staatlicher Überwachung wirtschaftlicher und privater Lebensbereiche immer stärker an. Während sich manche Regeln noch begründen lassen (z.B. Verschärfung der Bagatellregeln im Kartellrecht), werden politisch motivierte Eingriffe in gewohnte Parteienrechte - zum Wohle der Allgemeinheit - vorgenommen (z.B. Beweislastumkehr für marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen bei vermuteten Preismissbräuchen im Nahversorgungsgesetz). Wesentliche Bausteine zum Schutz anerkannter Berufsgeheimnisse (Stichwort § 112 StPO) werden ohne breite Diskussion in Frage gestellt. Und schließlich wartet nach dem großen Lauschangriff und den diversen Whistleblowing Initiativen seit wenigen Tagen die Vorratsdatenspeicherung darauf, unser Leben noch transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Ein Schelm sei der, der bei einem Inkrafttreten mit 1. April nicht ausschließlich an Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung denkt!

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Informationsveranstaltung zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher fand großen Anklang

Am 17. Jänner 2012 fand auf Einladung der Abteilung für Rechtspolitik eine Informationsveranstaltung zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher (RL 2011/83) statt, die sich primär an Mitarbeiter und Funktionäre aus der gesamten Wirtschaftskammerorganisation richtete. Die Richtlinie, die bis 13. Dezember 2013 in nationales Recht umzusetzen ist, beinhaltet insbesondere ein *neues rechtliches Regime für Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträge*, aber auch Informationspflichten für in Geschäftsräumen geschlossene Verträge und u.a. allgemeine Regelungen über den Lieferverzug oder den Gefahrenübergang.

Nach der Begrüßung und einem einleitenden Statement von Frau Dr. Schön stellten Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, zuständiger Abteilungsleiter im BMJ, und MMag. Verena Cap, Referentin im BMJ, die beide für Österreich die Richtlinie auf europäischer Ebene im Rat verhandelt haben, in ihren Vorträgen die Regelungsbereiche der Richtlinie dar, gaben aber auch Einblick in die ersten Überlegungen für die Umsetzung. Von der im Anschluss an die Referate gebotenen Möglichkeit für Fragen und einen Meinungsaustausch wurde - wohl angesichts der doch gravierenden Neuerungen, die sich nach der Richtlinie für Unternehmen mit Geschäftskontakt zu Konsumenten aus fast allen Branchen ergeben werden - von den rund 80 Teilnehmern gerne Gebrauch gemacht. Den beiden Referenten gilt auch an dieser Stelle unser besonderer Dank.

Hier finden Sie den Link zum Amtsblatt (ABl L 304 vom 22. November 2011, S. 64) mit dem Text der Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0064:0088:DE:PDF>).

Einen zusammenfassenden Überblick zur Richtlinie können Sie hier abrufen: <http://portal.wko.at?668588&16>.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

StPO-Reform

Die *beabsichtigte* Neuregelung des § 112 StPO hat auch medial viel Beachtung gefunden. Diese wurde in der viel kritisierten Form nicht im Rahmen eines Ministerialentwurfs begutachtet und erfuhr in den parlamentarischen Beratungen eine wesentliche Umgestaltung.

Inhaltlich handelt es sich bei dem Widerspruch - z.B. zur Beschlagnahme im Rahmen einer Hausdurchsuchung - um einen wesentlichen Baustein zum Schutz von Berufsgeheimnissen. Entsprechend werden auch die vertraulichen Beziehungen zwischen Unternehmen und z.B. Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberatern geschützt.

Der Kreis derjenigen, die sich auf ihre gesetzlich anerkannten Rechte zur Verschwiegenheit berufen können, bleibt nach den Ausführungen des Justizausschusses unverändert. Widerspricht ein Betroffener unter Berufung auf sein Recht zur Verschwiegenheit der Sicherstellung, so sind die Aufzeichnungen und Datenträger wie bisher so zu sichern, dass eine unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung nicht erfolgen kann, und bei Gericht zu hinterlegen. Neu ist die Möglichkeit, diese Unterlagen auch auf diese Art bei der Staatsanwaltschaft über Antrag des Betroffenen hinterlegen zu lassen.

Neu ist auch, dass der Betroffene aufzufordern ist, binnen einer angemessenen Frist, die 14 Tage nicht unterschreiben darf, jene Teile der sichergestellten Unterlagen konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde. Dies bedeutet nicht nur unter Umständen einen erheblichen zeitlichen Aufwand, sondern darüber hinaus eine besondere Verantwortung.

Danach hat das Gericht (bzw. die Staatsanwaltschaft s.o.) unter Beiziehung des Betroffenen die Unterlagen, die konkret bezeichnet wurden, zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Aus der Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht weiter Verwendung finden. Das Sicherstellungsverbot verliere gänzlich seinen Sinn, den vertraulichen Kontakt zu schützen, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei ohne Einschränkungen all jene Unterlagen sichten würde, deren Inhalt sie als ermittelnde Be-

hörde gar nicht kennen dürfte (vgl. *Tipold/Zerbes* in WK-StPO, § 112, RN 14).

Unterlagen, die nicht zum Akt genommen werden, sind dem Betroffenen auszufolgen. Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft steht ein Einspruch an das Gericht zu (diesem sind die Unterlagen zu übergeben). Gegen einen gerichtlichen Beschluss steht in jedem Fall das Rechtsmittel der Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Dr. Artur Schuschnigg

Schiedsgerichtsbarkeit

Das BMJ hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem Maßnahmen zur Förderung des internationalen Schiedsortes Österreich ergriffen werden sollen.

Bislang wurde es vielfach als Manko angesehen, dass zwar mit einem Schiedsverfahren relativ schnell eine Entscheidung in häufig komplexen Materien erreicht werden konnte, allerdings dieser Entscheidung ein zeitraubendes, allenfalls dreinstanzliches gerichtliches Verfahren folgen konnte, wenn die schiedsgerichtliche Entscheidung von zumindest einer Partei nicht akzeptiert wurde. In Summe können sich sohin vier Instanzen ergeben. Nicht zu verschweigen ist die Thematik eines allenfalls auch noch folgenden Exekutionsverfahrens.

Nunmehr soll eine Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens insoweit erreicht werden, dass für die Überprüfung von Schiedssprüchen nur mehr der Oberste Gerichtshof als einzige Instanz zuständig sein soll (dies gilt allerdings nicht für Verbraucherstreitigkeiten). Dies ist ebenso zu begrüßen, wie die Möglichkeit der Bündelung besonderer Fachkompetenz an einer zentralen Stelle. Damit verbunden zu sein hat allerdings auch, dass dem OGH die zusätzlich notwendigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellungnahmen zu dem Entwurf sind weitaus überwiegend positiv, allerdings spricht sich der OGH selbst vehement gegen dieses Vorhaben aus.

Dr. Artur Schuschnigg

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL)

Im Oktober 2011 legte die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vor. Dieser Verordnungsentwurf unterteilt sich in eine Grundverordnung und zwei Anhänge. Während die Grundverordnung fundamentale Aspekte, wie den fakultativen Charakter der Verordnung oder deren sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich regelt, finden sich die materiellrechtlichen Normen, die das Kaufrecht im engeren Sinn bilden, im 186 Artikel umfassenden Anhang I.

Bereits im Dezember 2011 verfasste die WKÖ eine Stellungnahme zur Grundverordnung, in der zum Ausdruck kam, dass die Bemühungen der Kommission zur Verwirklichung des Binnenmarktes zwar grundsätzlich zu begrüßen wären, die Umsetzung des konkreten Vorhabens jedoch stark zu kritisieren ist. Besonders der unzweifelhafte Versuch, den Verbraucherschutz auf einem Niveau festzulegen, bei dem von einem fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmer und jenen der Verbraucher nicht mehr gesprochen werden kann, war Brennpunkt der Kritik. Daher haben wir schon in dieser Stellungnahme zur Grundverordnung unsere ablehnende Haltung zum Ausdruck gebracht.

Nach der eingehenden Prüfung der 186 Artikel des Anhangs I bestätigte und verstärkte sich die bereits im Dezember 2011 gehegte Vermutung, dass die Vorgaben des Entwurfes keine faire Balance zwischen Unternehmern und Verbrauchern schaffen.

An dieser Stelle werden nur einige zu kritisierende Aspekte herausgegriffen:

- Die *Komplexität* des vorliegenden Entwurfes dürfte sogar mit der Materie vertraute Leser bzw. erfahrene „Gesetzesbegutachter“ vor große Herausforderungen stellen. Die Tatsache, dass es keine wirklichen Erläuterungen zum blanken Gesetzestext gibt, zeugt von verbesserungsfähiger Rechtssetzungstechnik.
- Der Entwurf beinhaltet an vielen Stellen *unbestimmte Rechtsbegriffe*, deren Gehalt mangels ergänzender Erläuterungen erst von den Gerichten zu klären sein würde, was einen lange andauernden Zu-

- stand der Rechtsunsicherheit bedeuten würde.
- Das im Entwurf geregelte *Verjährungsregime* ist deshalb besonderer Kritik ausgesetzt, weil es die Frist für die Mängelgewährleistung dramatisch, auf bis zu 10 Jahre erhöhen würde. Da der Gegenstand der Verjährung nicht präzise abgegrenzt wurde, ist sogar denkbar, dass in bestimmten Fällen die Gewährleistung zeitlich unbefristet möglich ist.
 - Im Bereich der Mängelgewährleistung ist außerdem der *Wegfall der Hierarchie zwischen den Gewährleistungsbehelfen* zu beanstanden: Dem vorliegenden Verordnungsentwurf folgend, wäre selbst die Vertragsaufhebung sofort, d.h. ohne dem Verkäufer eine 2. Chance geben zu müssen, möglich.
 - Im Bereich der *Rückabwicklung* sticht negativ hervor, dass Produkte, die gebrauchstauglich sind, aber einen nur unbedeutenden Mangel aufweisen, unter Umständen jahrelang kostenlos genutzt werden könnten.
 - Das vorgeschlagene *Schadenersatzregime* würde Verkäufern eine verschuldensunabhängige Haftung für Mangelfolgeschäden auferlegen, die nur im Falle höherer Gewalt nicht zum Tragen käme.
 - Schließlich ist besonders bedauerlich, dass das CESL dem überbordenden *Informationspflichtenmodell* verhaftet ist.

Nach dieser Auflistung von Kritikpunkten, sei in Erinnerung gerufen, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nur dann zur Anwendung käme, wenn eine dahingehende Vereinbarung geschlossen wird. Unternehmer werden sich aber nur dann auf das „Abenteuer CESL“ einlassen, wenn man ihnen entsprechende Anreize bietet. Da im gegenständlichen Verordnungsentwurf vergeblich nach solchen Anreizen gesucht wurde, ist zu befürchten, dass er - sollte es keine Änderungen geben - zur bloßen Makulatur verkommen könnte.

Die ausführliche WKÖ-Stellungnahme zum Annex I des Verordnungsvorschlages finden sie hier: <http://portal.wko.at?669609&16>.

Der Link zum VO-Vorschlag der Kommission ist hier abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0635:FIN:DE:PDF>.

MMag. Franz Brudl

Wettbewerb & Regulierung

Business Roundtable im BMWFJ zu Bedeutung und Zukunft von Intra-EU BITs

Am 12. März 2012 fand auf Einladung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ein Business Roundtable mit Vertretern der Europäischen Kommission und österreichischen Unternehmen zum Thema bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. Intra-EU BITs) statt.

Österreich hat mit 11 Mitgliedstaaten Abkommen dieser Art abgeschlossen. Die Abkommen mit Staaten wie Polen, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Malta haben heimischen Unternehmen die Investitionsentscheidung in diesen Ländern wesentlich erleichtert. Dabei stellt insbesondere der Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus ein wesentliches Element dieser Abkommen dar. Er ermöglicht es im Falle von direkten und indirekten Enteignungen durch staatliche Stellen der Gastgeberländer, dass Unternehmen direkt und ohne das vorherige Durchlaufen des innerstaatlichen Instanzenzuges (das oftmals viele Jahre in Anspruch nehmen kann und meist fruchtlos bleibt) ein unabhängiges internationales Schiedsgericht anzurufen. Bereits die Existenz eines solchen Mechanismus hat sich dabei in der Vergangenheit vielfach als wertvoll erwiesen, ohne dass der Mechanismus selbst aktiviert werden musste.

Die Generaldirektion Binnenmarkt ist nunmehr bestrebt, die rasche Beendigung aller Intra-EU BITs (aktuell über 170) herbeizuführen. Sie geht davon aus, dass mit dem Übergang der Kompetenz für den Abschluss von Investitionsschutzabkommen auf die Union mit dem Vertrag von Lissabon Ende 2009 die Existenzberechtigung solcher bilateralen völkerrechtlichen Abkommen, wie sie vor allem ab den frühen 1990er Jahren von den meisten Mitgliedstaaten der Union mit den vormals kommunistisch regierten Ländern in Mittel- und Osteuropa geschlossen worden waren, erloschen ist und sie daher durch einvernehmliche Beendigung der jeweiligen Vertragsstaaten bereits innerhalb der kommenden Monate zu beseitigen seien.

Wie in anderen „investitionsexportierenden“ Mitgliedstaaten besteht auch in Österreich keine Bereitschaft, auf diese völkerrechtlichen Abkommen binnen kurzer Frist zu verzichten, ohne dass ein neuer Mechanismus auf EU-Ebene ins Leben gerufen wird, der das gleiche Schutzniveau bietet wie es bislang durch die Intra-EU BITs sichergestellt wird. Keinesfalls erschiene daher ein Zustand akzeptabel, wo das Schutzniveau durch die Beseitigung der bestehenden Abkommen im Wege der einvernehmlichen Beendigung abgesenkt würde, ohne dass zunächst ein neuer, vergleichbarer Schutzmechanismus an die Stelle der Abkommen tritt, da dies unweigerlich zu Einbußen beim Rechtsschutzniveau für Unternehmen führen würde, die in den betroffenen Ländern Investitionen getätigt haben und wirtschaftlich aktiv sind. Dies wurde seitens der Wirtschaftskammer Österreich ebenso wie der am Roundtable teilnehmenden Unternehmen klar zum Ausdruck gebracht. Zugleich wurde die Bereitschaft signalisiert, an der Erarbeitung eines neuen europäischen Mechanismus zum Schutz der innerunionalen Investitionstätigkeit von Unternehmen, wie er vom Wirtschaftsministerium angeregt wurde, aktiv mitwirken zu wollen. Dieser Schritt erscheint insoweit auch unabdingbar, als das geltende EU-Recht (insbesondere Kapitalverkehrsfreiheit und Nichtdiskriminierung) - entgegen der offenbar von Unionsseite wohl vertretenen Ansicht - ein Schutzniveau, wie es durch die geltenden Intra-EU BITs sichergestellt wird, nicht zu erreichen vermag.

Der vom Wirtschaftsministerium organisierte Roundtable bot insgesamt einen wertvollen und interessanten Rahmen dafür, das zusehends stärker in das Bewusstsein von Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern rückenden Thema des Investitionsschutzes in einem Austausch zwischen Praktikern der Unternehmensseite und Vertretern der erst seit kurzem mit der Verantwortung für diesen Bereich betrauten Europäischen Kommission zu erörtern und den Bedarf an einem weiterentwickelten europäischen Schutzmechanismus auch für Investitionen in anderen Mitgliedstaaten der Union herauszuarbeiten.

Auf europäischer Ebene gehen die Gespräche zur Zukunft der Intra-EU BITs in den kommenden Wochen weiter.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Kartellrechtsreform 2012

Auf Grundlage der vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen ausgearbeiteten Studie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ haben die beiden für die Legistik in diesem Bereich zuständigen Ministerien (BMJ, BMWFJ) Ende Januar Entwürfe zur Begutachtung veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist ist Ende Februar abgelaufen, Ende März gab es noch eine informelle Koordinierungssitzung mit wesentlichen Stakeholdern. Es ist damit zu rechnen, dass die Reform wie geplant im Juli dieses Jahres in Kraft treten kann.

Die Reform besteht insgesamt aus drei Gesetzesentwürfen: im Entwurf zur Novelle des Kartellgesetzes finden sich zahlreiche technische Neuerungen; so etwa soll eine neue Bagatellregelung den Spielraum für schwerste Wettbewerbsbeschränkungen auf der regionalen Ebene einschränken. Ebenso soll die Einführung des Begriffes der kollektiven Marktbeherrschung die Anwendungsmöglichkeiten der Wettbewerbsbehörden an jene der Behörden in anderen Ländern anpassen. Die Entscheidungsveröffentlichungen sollen effektiver gestaltet und eingeschränkte Sonderregeln für die Erlangung von Schadenersatz nach Kartellrechtsverstößen im Sinne der jüngsten GWB-Reformen eingeführt werden.

Im Rahmen der geplanten Novelle des Wettbewerbsgesetzes sollen die Ermittlungsrechte der BWB umfassend gestärkt werden; sie wird Auskunftsersuchen künftig auch mittels eines eigenen Auskunftsbescheides durchsetzen können. Weiters soll ein neues Instrument zur verbesserten Kontrolle von Marktabläufen geschaffen werden: das Wettbewerbsmonitoring.

In der Novelle zum Nahversorgungsgesetz sollen schlussendlich Preismissbräuche von Energieversorgungsunternehmen einem eigenen Kontrollregime - ähnlich § 29 GWB - unterworfen werden.

Wettbewerbspolitisch ist die Wirtschaftskammer Österreich in den letzten Jahren immer für ein Kartell- und Wettbewerbsrecht eingetreten, das von den Marktteilnehmern ernst genommen werden muss und in einem klaren und fairen rechtsstaatlichen Rahmen volkswirtschaftliche Schäden für Österreich verhindert. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Überwiegend negative Wettbewerbsbeschränkungen schaden der Gesamtwirtschaft und verschlechtern die Standortbestimmungen in Österreich.
- Die weit überwiegende Anzahl der Mitgliedsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft sind Opfer wettbewerbswidriger Maßnahmen.
- Ein möglicher Vorteil Einzelner kann nicht mehr gelten als der individuelle und kollektive Schaden Vieler, welche durch direkte und indirekte Effekte von Wettbewerbsbeschränkungen herbeigeführt werden.

Die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit muss daher höchstes Interesse an einem funktionierenden und effektiven Wettbewerbsrecht und Wettbewerbsvollzug haben.

Daher wird die gegenständliche Reform grundsätzlich begrüßt; viele Ideen stammen ohnedies aus der Feder der Sozialpartner. Es bestehen aber im Detail Vorbehalte gegen einzelne Entwurfspunkte. Die ausführliche Stellungnahme der WKÖ finden sie hier: <http://portal.wko.at?663841&16>.

Die Beiratsarbeitsgruppe, die bereits 2009/2010 mit der Ausarbeitung der Sozialpartnerstudie befasst war, wird spätestens im Herbst ihre Arbeit wieder aufnehmen und die für 2013 in Aussicht gestellte Evaluierung der Reformschritte im Kartellrechtsbereich beginnen.

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Öffentliches Recht

Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz-Gesetz

Über den Entwurf des LobbyG wurde schon umfangreich berichtet. Auch der Justizausschuss vom 13. März 2012 hat dessen Behandlung vertagt. Entsprechend verzögert sich auch der parlamentarische Fahrplan, so dass es durchaus erst im Juni 2012 zur Beschlussfassung des Nationalrates kommen könnte.

Dr. Artur Schuschnigg

Fluggastrechte-Verordnung

Die Fluggastrechte-Verordnung VO (EG) 261/2004 soll, wie schon letztes Jahr angekündigt wurde, im Laufe des Jahres 2012 revidiert werden. Dazu wurde die Öffentlichkeit von der Europäischen Kommission konsultiert. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) hat sich daran beteiligt. Die WKÖ hat auch zum Entwurf eines Berichts zur Funktionsweise der geltenden Fluggastrechte (2011/2150(INI)) des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments Stellung genommen. Derzeit wird an einer österreichischen Position zur Revision der Fluggastrechte gearbeitet. Die WKÖ ist in die Gespräche mit dem BMASK, BMVIT und der AK eingebunden.

Der Standpunkt der WKÖ zu einer Revision der Fluggastrechte lässt sich wie folgt skizzieren: Die WKÖ befürwortet einen hohen, umfassenden und diskriminierungsfreien rechtlichen Schutz von Fluggästen. Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die geltenden Vorschriften weit gediehen sind und in der Praxis gut angenommen werden. Dabei darf auch die Tauglichkeit der Bestimmungen in der Praxis, die Verhältnismäßigkeit der Regelungen und ihre wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Luftfahrtunternehmen nicht vergessen werden. In Europa sind die Luftfahrtunternehmen bereits jetzt enorm wirtschaftlichen und rechtlichen Belastungen ausgesetzt. Die WKÖ steht daher einer weiteren Entwicklung der Fluggastrechte, die mit der Erhöhung der Belastungen für die Luftfahrtunternehmen einhergeht, vorsichtig bis ablehnend gegenüber.

Es zeichnet sich ab, dass die Luftfahrtunternehmen früher und strenger als Unternehmer in anderen Verkehrsbereichen in die Haftung genommen werden sollen. Die Gefahr einer reiserechtlichen Zwei- bzw. Dreiklassengesellschaft, die sich etwa im Zuge der Reiskette Bahn - Flugzeug - Kraftomnibus - Taxi verwirklichen könnte, gilt es abzuwenden. Die mögliche Ausweitung des Haftungsregimes bei Verspätungen von Flügen ist auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Verspätungen meist von Engpässen in der Infrastruktur oder von Anordnungen der Luftraumüberwachung und nicht vom Luftfahrtunternehmen ausgehen, abzulehnen. Die Luftfahrtunternehmen können auf zusätzlichen Haftungs Aufwand letztlich nur mit höheren Rückversicherungen

reagieren, deren Kosten schließlich auf die Ticketpreise aufgeschlagen werden müssten.

Unklarheiten der VO (EG) 261/2004, die auch durch Auslegung nicht zweifelsfrei beseitigt werden können und Sonderfälle, die vom Verordnungsgeber seinerzeit gar nicht bedacht wurden, wie etwa die Vulkanaschekrise 2010, sollen bei einer Revision der Verordnung jedoch bedacht und unter Berücksichtigung auch der Interessen der Luftfahrtunternehmen beseitigt werden. Es hat sich im Zuge der Ereignisse um die Vulkanaschewolke deutlich gezeigt, dass die bestehenden Vorschriften der VO (EG) 261/2004 auf Vorfälle dieser Art nicht ausgerichtet sind und einer Anpassung bedürfen. Die Verordnung verpflichtet in ihrer geltenden Fassung die Fluggesellschaften, in außergewöhnlichen, extrem selten auftretenden Situationen das allgemeine Lebensrisiko der Fluggäste zu übernehmen. Solche Ereignisse der force majeure, die Konsequenzen wie die Schließung des gesamten europäischen Luftraums zeitigten und deren Auswirkungen wochenlang zu spüren waren, sollten daher unbedingt vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Mögliche Rechtsänderungen in Richtung einer Insolvenzabsicherung lehnt die WKÖ entschieden ab.

Der Zeitplan für die Umsetzung der Revision der Fluggastrechte-VO ist noch nicht bekannt.

Mag. David Theodor Ulbrich

Neuer europäischer Datenschutzrahmen

Am 25. Jänner 2012 hat die EU-Kommission Vorschläge für eine umfassende Reform der geltenden EU-Datenschutzvorschriften präsentiert.

Demnach soll der neue EU-Datenschutzrechtsrahmen aus zwei Teilen bestehen:

- Einer *Verordnung* (die die Richtlinie 95/46/EG ersetzt) (http://ec.europa.eu/justice/data-protecti-on/document/review2012/com_2012_11_de.pdf), mit der ein allgemeiner EU-Datenschutzrahmen geschaffen wird

- und einer *Richtlinie* (die den Rahmenbeschluss 2008/977/JI ersetzt) (http://ec.europa.eu/justice/data-protecti-on/document/review2012/com_2012_10_de.pdf) mit Regeln für den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten und für damit verbundene justizielle Tätigkeiten verarbeitet werden.

Eine ebenfalls am 25.1.2012 veröffentlichte *Mitteilung*

(http://ec.europa.eu/justice/data-protecti-on/document/review2012/com_2012_9_de.pdf) der Kommission gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der geplanten Reform des EU-Datenschutzrechts.

Der Ersatz der geltenden Datenschutzrichtlinie 95/46/EG durch die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung würde, nicht zuletzt für die österreichische Wirtschaft, erhebliche Neuerungen mit sich bringen:

Zunächst umfasst der Schutzbereich der vorgeschlagenen Verordnung im Gegensatz zum österreichischen Datenschutzgesetz 2000, das auch einen Datenschutz für juristische Personen vorsieht, ausschließlich natürliche Personen.

Die Rechte der Betroffenen sollen gestärkt werden: so sieht der Vorschlag etwa ein „Recht auf Vergessenwerden“, ein „Recht auf Datenübertragbarkeit“ und eigene Regeln für auf „Profiling basierenden Maßnahmen“ vor. Die „Einwilligung der betroffenen Person“ muss durch „explizite Willensbekundung“ erfolgen. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher, wie in den Erwägungsgründen klargestellt, keine Einwilligung dar. Weiters soll die Einwilligung keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bieten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht. Besondere Regelungen gelten weiters für die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes.

Weiters sieht der Vorschlag neue Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vor. Diese reichen von einer Datenschutzfolgeabschätzung über Datenschutz durch Technik

und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, eine Data Breach Notification Duty an die Datenschutzbehörde und die Betroffenen, umfassende Dokumentationspflichten, die an Stelle des bisherigen Registrierungsverfahrens beim Datenverarbeitungsregister treten sollen, vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde bis zur verpflichtenden Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Einen solchen Datenschutzbeauftragten sieht der Vorschlag vor, falls die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt, falls die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder falls die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Die Ausgestaltung sehr vieler dieser Vorschriften soll „delegierten Rechtakten“ der Kommission vorbehalten bleiben.

Die Befugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörden sollen gestärkt werden; unter anderem soll es diesen künftig obliegen, Verwaltungsstrafen zu verhängen. Die Höhe dieser Geldbußen soll bis zu 1 Mio. Euro oder 2 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens betragen können.

Aus Sicht der Wirtschaft kritisch zu betrachten sind neben der Höhe dieser Verwaltungsstrafen v.a. insgesamt die Rechtsform einer Verordnung, weil dadurch bewährter nationaler Datenschutzbesitzstand nicht aufrecht erhalten werden kann; der Verweis auf eine Vielzahl von delegierten Rechtakten, was die notwendige Vorhersehbarkeit für den Rechtsunterworfenen vermissen lässt; die neuen und zusätzlichen Verpflichtungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die mit einem erheblichen Personal- und Sachaufwand verbunden sind und nicht zuletzt die für die Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene neue Regelung der datenschutzrechtlichen „Einwilligung“.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Berufsrecht

Interdisziplinäre Gesellschaften - Veröffentlichung von Univ.Prof. Dr. Heinz Krejci

Die Wirtschaftskammer Österreich setzt sich dafür ein, den Zusammenschluss zwischen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Sowohl mikro- als auch makroökonomisch betrachtet, sprechen die Daten eindeutig für solch einen zukunftsweisenden Schritt, der besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Konjunkturbelebung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann. Gerade im Bereich der Dienstleistungs- und Sachgüterproduktion könnten durch die Ermöglichung von Interdisziplinären Gesellschaften mit geringem Aufwand Tausende von zusätzlichen Arbeitsplätzen geschaffen werden.

Auch im Regierungsübereinkommen wird das Ziel, den Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen (Zugang zu freien Berufen, Förderung eines funktionierenden Wettbewerbs) voranzutreiben, formuliert. Im Konkreten wird von „Interdisziplinären Gesellschaften“ zwischen freien und gewerblichen Berufen gesprochen.

Bereits im Oktober 2010 hat die WKÖ zu diesem Thema eine Veranstaltung mit dem Titel „Wissen² ist Markt“ in der Wirtschaftskammer Wien unter Einbindung von renommierten Wissenschaftlern und den betroffenen Ministerien veranstaltet. Im Rahmen einer hochkarätig besetzten Folgeveranstaltung im November 2011 mit dem Titel: „Gesellschaftsrecht im Umbruch? - Aktuelle Herausforderungen und Zukunftstrends“ konnte neben der Frau Bundesministerin für Justiz Univ.- Prof. Dr. Beatrix Karl auch Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci als Vortragender gewonnen werden. Prof. Krejci hat diesen Vortrag im Rahmen eines Aufsatzes in der Zeitschrift ÖZW (Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht) 2011/04 veröffentlicht. Dieser zeigt auf, dass das Verbot interdisziplinärer Gesellschaften österreichischen Freiberuflern vor allem in Ausland erhebliche Wettbewerbsnachteile zufügt.

Anbei das kurze Abstract aus dem oben zitierten Aufsatz:

„Während im Ausland Interdisziplinäre Gesellschaften von Angehörigen unterschiedlicher freier Berufe und Gewerbetreibenden erlaubt und üblich sind, stoßen solche Kooperationen in Österreich auf berufsrechtliche Schranken. So dürfen sich zB weder Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater zu einer mehrfach berufsfähigen Gesellschaft zusammenschließen, noch Ziviltechniker mit Bauameistern und Installateuren. Das fügt österreichischen Freiberuflern vor allem im Ausland erhebliche Wettbewerbsnachteile zu. Dagegen sollte etwas unternommen werden.“

Mag. Barbara Schmied-Länger

Bilanzbuchhaltungsgesetz - Nationalrat beschließt wesentliche Verbesserungen

Der Nationalrat beschloss am 28. März 2012 wesentliche Verbesserungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes. Die neuen Rechte werden sich sowohl für die Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter als auch für deren Kunden positiv auswirken. Sie werden mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Rechteerweiterungen für Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner:
Bilanzbuchhalter: Erhöhung der Bilanzierungsgrenzen auf die Werte der kleinen GmbH (Bilanzsumme bis 4,84 Mio. Euro, Umsatzsumme bis 9,68 Mio. Euro, max. 50 Mitarbeiter im Jahreschnitt; zwei dieser drei Merkmale dürfen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden), Recht, Arbeitnehmerveranlagungen zu beraten, abzufassen und zu übermitteln (Botenfunktion); Buchhalter: neues Vertretungsrecht in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich Akteneinsicht; Personalverrechner: Beratung, Abfassung und Übermittlung von Arbeitnehmerveranlagungen (Botenfunktion)
2. Harmonisierung unterschiedlicher Berufsbilder: Gewerbliche Buchhalter werden zu Buchhaltern und Personalverrechnern; Selbständige Buchhalter werden zu Bilanzbuchhaltern

3. Kosten der Paritätischen Kommission: Die Kosten der Paritätischen Kommission werden weiterhin von KWT und WKÖ getragen.
4. Mitgliederwechsel von KWT zu WKÖ: Alle derzeit noch in der KWT befindlichen Buchhaltungsberufe wechseln mit 1. Jänner 2013 zur WKÖ.
5. Nicht erreicht wurde, dass Bilanzbuchhalter auch Steuererklärungen abfassen und übermitteln dürfen.

In den Debattenbeiträgen im Parlament wurde die Tragfähigkeit und Ausgewogenheit des Kompromisses hervorgehoben. Mehrfach betont wurde auch der Nutzen der neuen Regelungen für die Kunden der Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter. Diese werden mehr und verbesserte Leistungen erhalten können.

DDr. Leo Gottschamel

Publikation

Ulrike Ginner/Theodor Taurer, Sozialpartnerstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg) Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2009-2010, Band 42, S. 245 ff

Grabenwarter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenz (Hrsg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (Jan Sramek Verlag), 2012,

Winfried Pöcherstorfer, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, in *Grabenwarter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenz* (Hrsg), Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon, S. 123 ff

Veranstaltungen

Neuerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe: BVergG-Novelle 2012, 8. Mai 2012, 08:30 - 12:30 Uhr, WKÖ, Rudolf-Sallinger-Saal
Die Einladung ist unter folgendem Link <http://portal.wko.at?669654&16> abrufbar.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342